



Hygienekonzept der Albstädter Wintersportvereine für Liftbetrieb und Skischule

1. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| 2. | Einleitung | 2 |
| 3. | Ansprechpartner der Vereine | 2 |
| 4. | Schutzmaßnahmen | 3 |
| 5. | Zusatzinformationen für unsere Gäste | 3 |
| 6. | Zusatzinformationen für unser Personal | 3 |
| 7. | Hygiene-Regeln | 4 |
| 8. | Nähere Erläuterungen zum Skischulbetrieb im Freien | 5 |
| 9. | Ausnahmen von der 2G+ Beschränkung | 5 |
| 10. | Weitere Ausnahmen von der 2G+ Regelung (Testpflicht) gelten u. a. für | 5 |
| 11. | Öffnungszeiten, Bezahlung und Sonstiges | 5 |
| 12. | Geltungsbereich | 6 |



2. Einleitung

Dieses Hygienekonzept richtet sich an alle Gäste und Mitarbeiter der Albstädter Skilifte. Es ist bindend für alle und dient zu deren Schutz. Die Grundlage für dieses Hygienekonzept ist aktuelle Ausgabe der Corona Schutzverordnung (CoronaVO) von Baden-Württemberg sowie die aktuelle Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

3. Ansprechpartner der Vereine

Wintersportverein Ebingen 1910 e.V.

Ingo Schick (1. Vorsitzender)
Sonnenstraße 91
72458 Albstadt
Tel: +49 7431 / 939 808
E-Mail: info@wsv-ebingen.de

Wintersportverein Tailfingen e. V.

Thomas Merz (1. Vorsitzender)
Allenbergstraße 32
72461 Albstadt
Tel: +49 172 - 4 07 63 43
E-Mail: info@wsv-tailfingen.de

Ski-Club Onstmettingen e.V.

Raimund Kiauka (1. Vorsitzender)
Heinrich-Heine-Str. 51
72461 Albstadt
Tel: +49 7432 / 220273
E-Mail: r.kiauka@sc-onstmettingen.de

Ski-Club Truchtelfingen e.V.

Marco Weber (1. Vorsitzender)
Körnerstraße 25
72461 Albstadt
Tel: +49 173 - 72 09 162
E-Mail: info@sc-truchtelfingen.de

Wintersportverein Pfeffingen e.V.

Marc Laskowski (1. Vorsitzender)
Burgfelder Straße 20
72459 Albstadt
Tel: +49 7432 1892996
E-Mail: kontakt@wsv-pfeffingen.de

TSV Lautlingen 1902 e.V.

Ralph Bänsch (1. Vorsitzender)
Rißlingerstraße 26
72459 Albstadt
Tel: +49 7431 / 701637
E-Mail: r.baensch@tsv-lautlingen.de



4. Schutzmaßnahmen

Seit Inkrafttreten der CoronaVO vom 04.12.2021 gilt für Skilifte nach § 14 Abs.1 Nr. 4 in der Alarmstufe II die 2G+ Regel. In der Alarmstufe gilt die 2 G Regel. Seit 25.11.2021 gelten im Zollernalbkreis die Regelungen der Alarmstufe II. Somit gilt im Liftbetrieb, Skischulbetrieb und in der Gastronomie in Alarmstufe II die 2G-plus-Regelung.

Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nicht gestattet. Ein Zutrittsverbot besteht außerdem für alle Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Die **2G+** Regelung gilt für alle Personen: Wintersportler, Eltern (ausgenommen: lediglich bringen und abholen der Kinder), Vereinsfunktionäre, vereinsangehörige Helfer, Mitwirkende, Skilehrer (vgl. CoronaVO Sport) etc.

| Warnstufe Bezeichnung | Regel für Gäste | Regel für Personal |
|-----------------------|-----------------|--------------------|
| Basisstufe | 3G | 3G |
| Warnstufe | 2G | 3G |
| Alarmstufe | 2G | 3G/2G* |
| Alarmstufe II | 2G+ | 3G/2G+* |

5. Zusatzinformationen für unsere Gäste

Um einen sicheren Skibetrieb, ohne wesentlichen Einschränkungen für unserer Gäste zu ermöglichen, wird in der kommenden Wintersaison auf die oben genannten Regelungen gesetzt.

- Bitte informieren Sie sich daher vor Ihrem Besuch über die aktuell geltenden Regelungen und beachten Sie die Hinweise vor Ort.
- Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen sich – je nach aktueller Infektionslage und den gesetzlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg – auch während der Wintersaison noch ändern können.

6. Zusatzinformationen für unser Personal

Für bezahltes Personal beim Liftbetrieb gilt 3G (Arbeitnehmer) und für ehrenamtlich eingesetzte Vereinshelfer beim Liftbetrieb gilt 2G+.

Für unser bezahltes Liftpersonal gilt laut der aktuellen Fassung des Infektionsschutzgesetz (IfSG) die 3G-Regel am Arbeitsplatz. Beschäftigte müssen vor Betreten ihrer Arbeitsstätte nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Die von Bund und Ländern beschlossene Vorgabe, die bis einschließlich zum 19. März 2022 gilt, betrifft alle Arbeitgeber und Beschäftigte, die eine sogenannte Arbeitsstätte betreten. Dazu zählen nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowohl Büros und Werkshallen als auch Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebes. Auch für Baustellen, Verkehrswege, Lager- und Sanitärräume sowie Kantinen muss ein entsprechender 3G-Nachweis vorliegen.



7. Hygiene-Regeln

- a) Es gilt überall dort eine generelle Maskenpflicht, in den Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Ein Halstuch (Buff) ist keine medizinische Maske! Bei der Sportausübung ist keine medizinische Maske zu tragen.
- b) Der 2G+ Nachweis wird an der/den Liftkasse(n) überprüft.
- c) Jeder überprüfte Gast erhält eine eindeutige und nicht übertragbare Kennzeichnung (z.B. Liftkarte oder Schlüsselanhänger usw.) zur Nutzung von Skilift oder Gastronomie.
- d) Im Lift- und Bewirtungsbereich werden QR-Codes für die LUCA App ausgehängt, alternativ wird ein Kontaktblatt gem. DSGVO angeboten.
- e) Die Wintersportvereine stellen allen Helfern und Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung (kurz PSA, Mund-Nasenschutz, Handschuhe, Desinfektionsmittel) zur Verfügung. Mitarbeitende mit Gästekontakt werden durch Scheiben geschützt und tragen den Mund-Nasen-Schutz. Das Personal wurde über die entsprechenden Regelungen und die Konzepte informiert und geschult.
- f) Es werden zusätzliche Mülleimer aufgestellt.
- g) Die Hygieneregeln werden an der Liftkasse und in den Bewirtungsräumen sichtbar beschildert.
- h) Umzugsmöglichkeiten oder Abstellmöglichkeiten für Gäste werden nicht angeboten.
- i) Der Verkauf von Punktkarten ist wegen der geltenden Abstandsregeln verboten.
- j) Bereits verkaufte (gültige) Punktekarten sind in der Wintersaison 2021 / 2022 nicht gültig. Die Gültigkeit von diesen verfällt jedoch nicht.
- k) Es werden nur Halbtages- und Ganztageskarten verkauft.
- l) Es gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Wintersportvereine.
- m) Die Liftkarten werden aus dem Kassenhaus heraus (kontaktlos) kontrolliert.
- n) Die Toiletten werden 3x täglich gereinigt und desinfiziert. Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher sind ausreichend in den Sanitäranlagen vorhanden. Die Toiletten befinden sich in den Räumlichkeiten der Vereine. Daher wird der Zugang gemäß den geltenden Richtlinien kontrolliert.
- o) Der Reinigungsplan muss sichtbar in den Toiletten hängen.
- p) Im Eingangsbereich der Toiletten werden Desinfektionsmöglichkeiten bereitgestellt.
- q) Um die COVID-Zertifikate sicher und einfach zu prüfen, nutzt der Betreiber die CovPassCheck-App. Das Vorzeigen des Impfpasses wird nicht anerkannt!
- r) Am Lift vorbeigehende Personengruppen (z.B. Wanderer) oder kurzzeitigen Zuschauern ist kein Nachweis zu prüfen.
- s) Haltestangen und Türgriffe werden regelmäßig gereinigt oder desinfiziert.
- t) Zur Steuerung und Lenkung von Personenströmen werden die Wartebereiche zum Skilift mit Absperrband wegen den geltenden Abstandsregeln markiert (analog zu den Supermärkten). Im Bedarfsfall greift das eingeteilte Liftpersonal ein.



8. Nähere Erläuterungen zum Skischulbetrieb im Freien

- Die maximale Gruppengröße pro Skikurs beträgt maximal acht Kinder.
- Diese Gruppen werden von ein oder zwei Skilehrern betreut.
- Zur Wahrnehmung des Personensorgerechts ist Eltern oder Sorgeberechtigten der kurzzeitige Aufenthalt, ohne 2G+Nachweis zu gestatten, beispielsweise um die Kinder in die Obhut des Skilehrers zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen.

9. Ausnahmen von der 2G+ Beschränkung

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule **bis einschl. 17 Jahre** (Testung in der Schule). **Bei den Schülerinnen und Schülern ist die Vorlage des Schülersausweises erforderlich.**
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich).
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich).
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich).

10. Weitere Ausnahmen von der 2G+ Regelung (Testpflicht) gelten u. a. für

Geboosterte Personen, also genesene und geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung erhalten haben, sind von der Testpflicht bei 2G+ ausgenommen.

Folgende Personengruppen werden ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes Personen nach Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als 6 Monate vergangen sind,
- Genesene auf der Grundlage des Nachweises einer SARS-CoV-2-Infektion durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die ab dem 28. Tag des Labornachweises wirksam ist, und maximal sechs Monate zurückliegt.

11. Öffnungszeiten, Bezahlung und Sonstiges

- Die Öffnungszeiten der Lifte werden wie folgt veröffentlicht:
 - auf der Homepage des jeweiligen Vereins
 - auf den ggf. vorhanden Schneetelefonen der Vereine
 - der Homepage für Tourismus der Stadt Albstadt
 - in der täglichen Lokalpresse
- Die Liftkarten werden nur vor Ort gegen Barzahlung verkauft. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.



12. Geltungsbereich

- a) Dieses Hygienekonzept ist bindend für das gesamte Betriebsgelände des jeweiligen Wintersportvereins.
- b) Dieses Hygienekonzept ist ab sofort bis auf Widerruf gültig.
- c) Die verantwortlichen Personen der Albstädter Wintersportvereine bestätigen durch Ihre Unterschrift die Einhaltung der beschriebenen Schutzmaßnahmen.
- d) Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Instruktion und Abmahnung nicht an die Maßnahmen gemäß Schutzkonzept halten, werden vom Liftbetrieb gewiesen.
- e) Das Hygienekonzept wird am Skilift ausgehängt und auf der jeweiligen Vereins-Homepage veröffentlicht.

Albstadt, den 09.12.2021

Ingo Schick, Wintersportverein Ebingen 1910 e.V.

Thomas Merz, Wintersportverein Tailfingen e.V.

Raimund Kiauka, Ski-Club Onstmettingen e.V.

Marco Weber, Ski-Club Truchteltingen e.V.

Marc Laskowski, Wintersportverein Pfeffingen e.V.

Ralf Bänsch, TSV Lautlingen 1902 e.V.